

Satzung

initiative for music and youth culture nes e.V.



- 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- 2 Vereinszweck
- 3 Gemeinnützigkeit
- 4 Vereinstätigkeit
- 5 Mitgliedschaft
- 6 Beiträge
- 7 Aufwandsentschädigungen / Ehrenamtspauschale
- 8 Organe des Vereins
- 9 Vorstand
- 10 Mitgliederversammlung
- 11 Auflösung des Vereins

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „initiative for music and youth culture nes e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Musik und Kunst insbesondere im Bereich der Jugendkulturarbeit.

3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein handelt selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Änderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, werden dem zuständigen Finanzamt unverzüglich angezeigt.

Satzung

initiative for music and youth culture nes e.V.



4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Schaffung eines Jugendkulturzentrums; die Zurverfügungstellung von Übungsräumen und Auftrittsmöglichkeiten für junge Musiker; die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Festivals, insbesondere mit regionalen Bands; die Förderung von Kulturveranstaltungen im ländlichen Raum; regelmäßige Veranstaltungen; Auftritte von Bands und DJs; die Vermittlung von internationalen Musiker- und Bandbegegnungen sowie die Kooperation mit Institutionen und Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind (insbesondere Verband für Popkultur in Bayern e. V., IG Rock Unterfranken e. V., Kreisjugendring).

5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung anfechtbar.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer persönlichen Daten, insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die aus einer unterlassenen Mitteilung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) den Tod des Mitgliedes
 - (b) schriftliche Austrittserklärung
 - (c) Ausschluss aus dem Verein
 - (d) Streichung aus der Mitgliederliste
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Erklärung kann per E-Mail oder per Post erfolgen.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich bei wiederholter und grober Missachtung von Beschlüssen des Vereins, bei strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Mitglieder (z. B. Betrug, Diebstahl), bei Gefährdung des gemeinnützigen Zwecks sowie bei extremistischen, verfassungsfeindlichen oder diskriminierenden Aktivitäten. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese ist bis spätestens zum Vortag der Mitgliederversammlung postalisch oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.

Die schriftliche Mitteilung über den Ausschluss kann per E-Mail oder per Post erfolgen.

Satzung

initiative for music and youth culture nes e.V.



- (8) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt. Die Mahnung muss auf die mögliche Streichung hinweisen und kann per E-Mail oder per Post erfolgen. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet wurde. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist hierfür nicht erforderlich.
- (9) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied für den Verein dauerhaft nicht erreichbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitteilungen an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolglos bleiben und eine Kontaktaufnahme über weitere dem Verein bekannte Kontaktdaten ebenfalls nicht möglich ist. Von einer dauerhaften Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz mehrfacher Kontaktversuche keine Rückmeldung erfolgt. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Streichung ist nicht erforderlich.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Bereits entstandene Beitragspflichten bleiben unberührt. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Bei einem Austritt während des laufenden Kalenderjahres besteht die Beitragspflicht für das gesamte Kalenderjahr fort; eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.

6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie abweichende Fälligkeiten können durch die Mitgliederversammlung für das jeweils kommende Kalenderjahr beschlossen werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung sonstige Leistungen bestimmen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate ab dem Eintrittsmonat zu zahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die insbesondere die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Ermäßigungen regelt.

7 Aufwandsentschädigungen / Ehrenamtspauschale

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Erstattet werden nur notwendige und zuvor genehmigte Aufwendungen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten (z. B. Fahrzeugnutzung gemäß steuerlichen Höchstsätzen) sowie Sach- und sonstige nachgewiesene Auslagen. Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nur die Kosten der günstigsten zumutbaren Verbindung (z. B. Spar- oder Gruppentickets) erstattet. Belege sind vorzulegen.
- (3) Zur Würdigung des Einsatzes können Personen, die für den Verein tätig sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Ehrenamtspauschale erhalten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Erstattungen und Pauschalen erfolgen ausschließlich unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung.

Satzung

initiative for music and youth culture nes e.V.



8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier sowie dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 3750,00 Euro die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist es länger als drei Monate an der Amtsausübung gehindert, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben. Der Vorstand kann eine Person kommissarisch einsetzen. Die kommissarische Besetzung gilt bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl, längstens jedoch bis zum regulären Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet wurde.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlung durchgeführt werden. Die Form wird mit der Einladung bekanntgegeben. Mitglieder nehmen in der jeweils festgelegten Form teil und üben ihr Stimmrecht entsprechend aus. Bei Online- oder Hybridversammlungen abgegebene Stimmen sind den in Präsenz abgegebenen Stimmen gleichgestellt.

Satzung

initiative for music and youth culture nes e.V.



- (4) Technische Störungen im Verantwortungsbereich einzelner Mitglieder, die eine Teilnahme an einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung verhindern oder beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Verein gewährleistet eine ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der üblichen technischen Möglichkeiten; ein Anspruch auf bestimmte Übertragungstechniken besteht nicht.

Mitglieder sind selbst für die Funktionsfähigkeit ihrer eigenen Hard- und Software sowie Internetverbindung verantwortlich.

- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder und die Vorstandschaft anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind wie folgt definiert:
- (a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
 - (b) Wahl des Vorstands
 - (c) Wahl der Kassenprüfer
 - (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - (f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - (g) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (10) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Ihr Amt endet mit dem Rücktritt, dem Ausscheiden aus dem Verein oder der Wahl neuer Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine bezahlten Aufgaben im Verein ausüben. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder steht kein Kassenprüfer zur Verfügung, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Kassenprüfer bestellen.

Satzung

initiative for music and youth culture nes e.V.



11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung muss eigens zu diesem Zweck einberufen werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die initiative party & jugend e. V. mit Sitz in Fridritt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Falls der genannte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlichem Zweck, über die die Mitgliederversammlung beschließt.